Planfeststellung für das Bauvorhaben Inselhafen Prerow – Ersatzhafen für den Nothafen Darßer Ort gemäß § 6 Absatz 6 Satz 1 Wasserverkehrs- und Hafensicherheitsgesetz Mecklenburg-Vorpommern i.V.m. § 73 Absatz 6 Satz 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz Mecklenburg-Vorpommern

Bekanntmachung des

Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern - Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde -

Geschäftszeichen: VIII-624-00000-2017/018

über die Durchführung des Erörterungstermins im Rahmen des Anhörungsverfahrens

Das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung M-V führt als zuständige Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde die Erörterung für das Planfeststellungsverfahren nach § 6 Absatz 6 Satz 1 des Wasserverkehrs- und Hafensicherheitsgesetzes M-V für das oben genannte Vorhaben durch.

Im Termin werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen im Sinne von § 73 Absatz 4 Satz 5 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG M-V) sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit dem Vorhabenträger (Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg), den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, erörtert (§ 73 Absatz 6 Satz 1 VwVfG M-V).

Es ist beabsichtigt, den Erörterungstermin

am Montag, dem 8. Juni 2020

und

am Dienstag, dem 9. Juni 2020

jeweils im

Veranstaltungsaal des Kulturkaten Kiek In in 18375 Ostseebad Prerow, Waldstraße 42

und jeweils ab 10:00 Uhr durchzuführen.

Hinweise:

- 1. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.
- 2. Der Träger des Vorhabens, die betroffenen Träger öffentlicher Belange, Naturschutzvereinigungen und diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden durch gesonderte Schreiben eingeladen. Eine detaillierte Tagesordnung wird jeweils mit dem Einladungsschreiben übersandt.

- 3. Die Teilnahme am Termin ist jedem, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben. Die Vollmacht ermächtigt zu allen das Planfeststellungsverfahren betreffenden Verfahrenshandlungen, sofern sich aus ihrem Inhalt nichts anderes ergibt.
- 4. Bei Ausbleiben eines Beteiligten kann auch ohne ihn verhandelt werden. Eine Pflicht zur Teilnahme besteht nicht.
- 5. Verspätete Einwendungen sowie verspätete Stellungnahme von Vereinigungen sind ausgeschlossen.
- 6. Das Anhörungsverfahren ist mit Schluss der Verhandlung beendet.
- 7. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
- 8. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
- 9. Die Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde fertigt von dem Erörterungstermin eine Niederschrift. Die Träger öffentlicher Belange, Verbände und anerkannten Naturschutzvereinigungen sowie die Einwender bzw. deren Vertreter und Betroffene können sich den sie betreffenden Teil aus der Niederschrift übersenden lassen. Ein diesbezüglicher Antrag kann auch im Erörterungstermin beim Verhandlungsleiter gestellt werden.
- 10. Die zum Zeitpunkt des Erörterungstermins geltenden Schutzvorkehrungen entsprechend der Verordnung der Landesregierung MV zum dauerhaften Schutz gegen das neuartige Coronavirus in Mecklenburg-Vorpommern (Corona-LVO MV, GVOBI. M-V 2020, S. 230), in der aktuellen Fassung, werden eingehalten.

Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung des Landes Mecklenburg-Vorpommern